

Kirchengesetz
über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für
die Evangelische Kirche der Union – Band III, Teil 6 –
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 1. April 2001

veröffentlicht im KAbI 2001 S. 56

§ 1

(1) Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands am 19. Oktober 1999 beschlossene und im Jahr 2001 herausgegebene „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union - Band III, Teil 6 – Konfirmation“ wird zum 1. April 2001 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eingeführt.

(2) Die in Teil 6 von Agende Band III enthaltenen Ordnungen treten an die Stelle der bislang geltenden entsprechenden Teile des 3. Bandes der Agende aus dem Jahr 1964.

§ 2

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung. Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Einführung des 3. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KAbI S. 39), soweit es die Ordnungen des Teil 6 von Agende Band III betrifft, außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 11. April 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof